

## Satzung über Ehrungen der Stadt Freyung

Die Stadt Freyung erläßt auf Grund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

### § 1

Die Stadt Freyung kann verdiente Persönlichkeiten durch folgende Ehrungen auszeichnen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Namensgebung einer Straße

### § 2

- 1) Die Stadt Freyung kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Freyung in ganz hervorragendem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.
- 2) Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird eine Urkunde ausgefertigt.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenbürger wird in feierlicher Form, in der Regel in einer Sitzung des Stadtrates, vorgenommen.
- 4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist auf 40 lebende Persönlichkeiten beschränkt.
- 5) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

### § 3

- 1) Die Stadt Freyung kann nach Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Freyung oder um das allgemeine Wohl verdient gemacht haben oder die sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder caritativem Gebiet ausgezeichnet haben, eine Straße benennen.
- 2) Lebende Personen bleiben von dieser Ehrung ausgeschlossen.

§ 4

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen ist jeder Bürger der Stadt Freyung.
- 2) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- 3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Ehrenbürgerurkunde ist in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freyung, den 23.10.1970

J. Lang, 1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde vom Stadtrat Freyung in der Sitzung vom 23.10.1970 erlassen. Das Landratsamt Wolfstein hat gegen den Erlaß der Satzung laut Verfügung vom 9.11.1970 Az. II/4-028 keine Bedenken erhoben.

Auf den Erlaß der vorstehenden Satzung und deren Niederlegung im Rathaus wurde in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Passauer Neuen Presse" vom 14.12.1970 hingewiesen. Die Satzung ist daher am 15.12.1970 in Kraft getreten.

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Freyung, den 15.12.1970

*J. Stegatz, 1. Bürgermeister*

